

Besteuerung von in der Ukraine nichtansässigen Anbietern elektronischer Dienstleistungen

1. Das neue Gesetz und die dazu ergangenen Verordnungen
2. Nichtansässige als Mehrwertsteuerzahler
3. Definition und Liste der elektronischen Dienstleistungen
4. Befreiung von der Mehrwertsteuer
5. Registrierung von Nichtansässigen als Steuerpflichtige
6. Die Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer und deren Satz
7. Geldbußen

À

1. Das neue Gesetz und die dazu ergangenen Verordnungen

Am 02. Juli 2021 trat das Gesetz der Ukraine zur Änderung des ukrainischen Steuergesetzbuches (das so genannte "Google-Steuergesetz", im Weiteren nur "Gesetz") in Kraft, nach dem die Mehrwertsteuer (MwSt.) auf Transaktionen, die elektronische Dienstleistungen für Privatpersonen in der Ukraine erbringen, in der Ukraine steuerpflichtig sein wird (einige Bestimmungen des Gesetzes treten am 01. Januar 2022 in Kraft).

Das Gesetz wurde verabschiedet, um faire Steuerbedingungen für nationale und internationale in der Ukraine steuerlich nichtansässige Unternehmen zu gewährleisten, die elektronische Dienstleistungen in Ukraine erbringen. Ähnliche gesetzliche Bestimmungen sind in der Europäischen Union, Australien, Weißrussland, Kasachstan, Russland usw. in Kraft.

Um die praktische Umsetzung der oben genannten Änderungen zu gewährleisten, wird am 01. Januar 2022 ein Erlass des Finanzministeriums der Ukraine vom 21. Oktober 2021 in Kraft treten, der das Formular für die vereinfachte Steuererklärung für die Mehrwertsteuer, das Formular zur Klärung der Berechnung der abzugsfähigen Mehrwertsteuerverbindlichkeiten im Zusammenhang mit der vereinfachten Steuererklärung aufgrund der Korrektur von selbst festgestellten Fehlern sowie das Verfahren zum Ausfüllen und Einreichen der vereinfachten Steuererklärung für die Mehrwertsteuer genehmigt.

2. Nichtansässige als MwSt.-Zahler

Die Liste der MwSt.-Zahler umfasst in der Ukraine steuerlich nichtansässige Personen, die:

- keine ständige Niederlassung in der Ukraine haben und
- im Zollgebiet der Ukraine elektronische Dienstleistungen für Privatpersonen erbringen (einschließlich Privatunternehmer, die nicht als Mehrwertsteuerzahler registriert sind).

3. Definition und Liste der elektronischen Dienstleistungen

Elektronische Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die über das Internet auf automatisierte Weise, unter Verwendung von Informationstechnologien und überwiegend ohne menschliches Zutun erbracht werden, auch durch die Installation spezieller Software oder Anwendungen auf Smartphones, Tablets, Fernsehempfängern oder anderen digitalen Geräten.

Dies umfasst die Bereitstellung des Zugangs zu elektronischen Dienstleistungen über eine elektronische Schnittstelle, das Anbieten von technischen, organisatorischen, informatorischen und anderen Fähigkeiten durch den Einsatz von Informationstechnologien und -systemen für die Kontaktaufnahme und Transaktionen zwischen Verkäufern und Käufern und/oder die Erbringung solcher elektronischer Dienstleistungen im Rahmen von Vermittlungsverträgen im eigenen Namen des Verkäufers, aber im Auftrag des Anbieters elektronischer Dienstleistungen.

Zu den elektronischen Dienstleistungen gehören unter anderem:

a) Lieferung von elektronischen Kopien, Gewährung des Zugangs zu Bildern, Texten und Informationen, einschließlich von:

- Abonnements von elektronischen Zeitungen, Zeitschriften und Büchern;
- Bereitstellung des Zugangs zu und/oder Herunterladen von Fotos, Grafiken, Videos;

b) Bereitstellung des Zugangs zu Datenbanken, einschließlich der Nutzung von Internet-Suchmaschinen und Katalogdiensten;

c) Bereitstellung elektronischer Kopien (elektronisch-digitale Informationen) und/oder Bereitstellung des Zugangs auf Anfrage zu audiovisuellen Werken, Video- und Audioaufnahmen, Spielen, einschließlich:

- Erbringung von Dienstleistungen für die Teilnahme an solchen Spielen;
- Bereitstellung des Zugangs zu Fernsehprogrammen (Kanälen) oder deren Paketen (mit Ausnahme des Zugangs zu Fernsehprogrammen gleichzeitig mit ihrer Ausstrahlung im Fernhernetz);

d) Bereitstellung des Zugangs zu elektronischen Informations-, Handels- und Unterhaltungsressourcen und anderen ähnlichen Ressourcen, einschließlich solcher, die auf öffentlichen Informations- oder Videoplattformen gehostet werden;

e) Bereitstellung von Online-Lerndiensten, deren Durchführung und Erbringung keine menschliche Beteiligung erfordert, einschließlich der Bereitstellung von Zugang zu virtuellen Klassen und Bildungsressourcen, in denen die Schüler Aufgaben online erledigen und die Noten automatisch und ohne menschliche Beteiligung (oder mit nur minimaler menschlicher Beteiligung) vergeben werden;

f) Bereitstellung von Cloud-Technologiediensten durch die Bereitstellung von Rechenressourcen, Speicherressourcen oder elektronischen Kommunikationssystemen über Cloud-Computing-Technologien;

g) Bereitstellung von Software und Software-Updates, einschließlich

- elektronischer Kopien, Bereitstellung des Zugangs dazu;
- Fernwartung von Software und elektronischen Geräten;

h) Erbringung von Werbedienstleistungen im Internet, in mobilen Anwendungen und anderen elektronischen Ressourcen, Bereitstellung von Werbeflächen, einschließlich der Schaltung von Werbebannern auf Websites, Webseiten oder Webportalen.

Die folgenden Tätigkeiten zählen nicht zu den elektronischen Dienstleistungen:

- Bereitstellung von Waren/Dienstleistungen, die über das Internet, mobile Anwendungen und andere elektronische Ressourcen bestellt (gebucht), aber tatsächlich ohne Nutzung des Internets geliefert werden. Dazu gehören insbesondere Beherbergungsdienstleistungen, Autovermietungen, Catering-Dienste für die Lieferung von Lebensmitteln, Personenbeförderungsdienste, usw.;
- Lieferung von Waren und/oder Erbringung von anderen Dienstleistungen als elektronischen Dienstleistungen, die elektronische Dienstleistungen umfassen, wenn die Kosten der elektronischen Dienstleistungen in den Gesamtkosten dieser Waren/Dienstleistungen enthalten sind;
- Bereitstellung von Fernunterrichtsdiensten über das Internet, wenn das Internet ausschließlich als Kommunikationsmittel zwischen einem Ausbilder und einem Studenten genutzt wird;
- Bereitstellung von Kopien von Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst auf materiellen Trägern;
- Erbringung von Beratungsdienstleistungen per E-Mail;
- Bereitstellung von Internetzugangsdiensten.

4. Befreiung von der Mehrwertsteuer

Zu den in der Ukraine steuerlich Nichtansässigen, die von der Mehrwertsteuer befreit sind, gehören:

- diejenigen, die elektronische Dienstleistungen im Rahmen von Vermittlungsverträgen erbringen, sofern in den Rechnungen (Quittungen), die den Kunden ausgestellt werden, das Verzeichnis dieser elektronischen Dienstleistungen definiert und ihr tatsächlicher Lieferant angegeben ist;
- diejenigen, die lediglich Zahlungen für elektronische Dienstleistungen abwickeln und nicht an der Erbringung dieser Dienstleistungen beteiligt sind; oder
- diejenigen, die elektronische Dienstleistungen direkt über ihre ständige Vertretung in der Ukraine erbringen.

5. Registrierung von Nichtansässigen als Steuerpflichtige

In der Ukraine steuerlich Nichtansässige werden in der Ukraine auf der Grundlage ihres Antrags als Mehrwertsteuerzahler registriert. Ein Antrag enthält u.a:

- Informationen über die Registrierung eines in der Ukraine steuerlich Nichtansässigen im Land des Nichtansässigen;
- Angaben zur Identifizierung des in der Ukraine steuerlich nichtansässigen Steuerpflichtigen; und
- Angaben zur Bestätigung der Tatsache und des Zeitraums, in dem der Wert der

Umsätze für die Erbringung elektronischer Dienstleistungen an natürliche Personen, die für die obligatorische Registrierung als Mehrwertsteuerzahler bestimmt sind, erreicht wurde.

Dem Antrag sind folgende Kopien beizufügen:

- ein Auszug aus dem einschlägigen Unternehmensregister (Handels-, Bank- oder sonstiges Register, in dem die Tatsache der staatlichen Registrierung eines Unternehmens, einer Organisation eingetragen ist), ausgestellt im Land der Registrierung des Nichtansässigen; und
- ein Dokument, das die Zuteilung einer Identifikationsnummer (Registrierungsnummer, Buchhaltungsnummer) eines in der Ukraine steuerlich Nichtansässigen im Land seiner Registrierung bestätigt, wenn der Auszug aus dem entsprechenden Unternehmensregister keine Informationen über diese Nummer (Code) enthält.

Obligatorische Eintragung

Ein in der Ukraine steuerlich Nichtansässiger ist verpflichtet, einen Antrag auf Registrierung als MwSt.-Zahler zu stellen, wenn nach den Ergebnissen des vorangegangenen Kalenderjahres der Gesamtwert der Umsätze für die Erbringung elektronischer Dienstleistungen an natürliche Personen, deren Leistungsort sich im Zollgebiet der Ukraine befindet, den Gegenwert von 1 Million UAH (36.900 USD) übersteigt. Ein solcher Antrag ist bis einschließlich 31. März des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der in der Ukraine steuerlich nichtansässige Steuerpflichtige den genannten Betrag erreicht hat.

Freiwillige Eintragung

Ein in der Ukraine steuerlich nichtansässiger Steuerpflichtiger, der den vorgeschriebenen Betrag nicht erreicht hat, es aber für zweckmäßig hält, sich freiwillig als Steuerpflichtiger in der Ukraine registrieren zu lassen, kann die Registrierung als Steuerpflichtiger spätestens zehn (10) Kalendertage vor Beginn des Berichtszeitraums (Steuerzeitraums) beantragen, ab dem dieser nichtansässige Steuerpflichtige als Steuerpflichtiger angesehen wird.

6. Die Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer und deren Satz

Die Steuerbemessungsgrundlage für die Erbringung elektronischer Dienstleistungen durch eine in der Ukraine steuerlich nichtansässige Person, die als Mehrwertsteuerzahler registriert ist, wird durch den Wert dieser Dienstleistungen bestimmt.

Der Steuersatz beträgt 20 % der Steuerbemessungsgrundlage und wird auf den Wert der elektronischen Dienstleistungen aufgeschlagen, mit Ausnahme der von der Mehrwertsteuer befreiten Umsätze.

Die Steuerbemessungsgrundlage und der Steuerbetrag werden in einer Fremdwährung (EUR oder USD) festgelegt.

7. Sanktionen

Ein in der Ukraine steuerlich Nichtansässiger, der im Zollgebiet der Ukraine

www.DLF.ua

elektronische Dienstleistungen an natürliche Personen, einschließlich an Privatunternehmer (die nicht als Mehrwertsteuerzahler registriert sind), erbringt, ohne als Mehrwertsteuerzahler registriert zu werden, wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 30 (dreißig) Mindestlöhnen belegt, die zum 1. Januar des Berichts-(Steuer-)Jahres gesetzlich festgelegt werden (ab 1. Dezember 2021 liegt der Betrag bei 195 000 UAH, ca. 7.195 USD).